

Mitteilung an die Bezirksvertretung Sennestadt

An
163
Bezirksamt Sennestadt
z.Hd. Fr. Fechner

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Senner Hellweg Beschilderung“ mit der Drucksachennummer 10067/2014-2020 mit:

Gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind Verkehrszeichen gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO (Straßenverkehrsordnung) nur dort anzuordnen, wo sie zwingend verkehrlich erforderlich sind.

Darüber hinaus regelt die Verfahrensvorschrift zu § 40 StVO, dass das Gefahrzeichen 133 (Fußgänger) nur dort anzuordnen, wo Fußgänger außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen über oder auf der Fahrbahn geführt werden und dies für den Fahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Der Senner Hellweg ist an der benannten Stelle für Fußgänger in beiden Richtungen gut einsehbar.

Auch die den Senner Hellweg befahrenden Verkehrsteilnehmer haben schon von weitem eine gute Sicht auf evtl. querende Fußgänger, sodass auch diese ihre Geschwindigkeit rechtzeitig anpassen können.

Aus dem angeforderten Unfallbild der Polizei geht hervor, dass sich dort in den letzten 5 Jahren 2 Unfälle ereignet haben, wobei bei einem ein Fußgänger involviert war. Bei keinem der beiden Unfälle war die Sicht und / oder die bestehende Geschwindigkeit in diesem Bereich ursächlich für den Unfall.

Auf Grund der obenstehenden Ausführungen kann dem Beschluss der Bezirksvertretung nicht entsprochen werden.

i.A.

Lewald